

Vorlage Nr.: V0116/19  
Datum: 10. Dezember 2019

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	10.12.2019	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	13.01.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	13.01.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	30.01.2020	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft**

### **Gegenstand:**

Satzung zur Änderung der "Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011, zuletzt geändert am 11. Dezember 2014"

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011, zuletzt geändert am 11. Dezember 2014“ gemäß Anlage.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V0818/10 (SR/023/2011)  
V1450/12 (SR/040/2012)  
V0096/14 (SR/005/2014)  
V0701/10 (UK/018/2010)

**aufzuhebende Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung: Keine finanziellen Auswirkungen  
Projekt/PSP-Element:  
Kostenart:  
Investitionszeitraum/-jahr:  
Einmalige Einzahlungen/Jahr:  
Einmalige Auszahlungen/Jahr:  
Laufende Einzahlungen/jährlich:  
Laufende Auszahlungen/jährlich:  
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:  
Produkt:  
Kostenart:  
Einmaliger Ertrag/Jahr:  
Einmaliger Aufwand/Jahr:  
Laufender Ertrag/jährlich:  
Laufender Aufwand/jährlich:  
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:  
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:  
Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:  
Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Die geltende Abfallwirtschaftssatzung, einschließlich der Liste der ausgeschlossenen Abfälle, stammt aus dem Jahr 2011. Da sich seither rechtliche, technische und vertragliche Entwicklungen vollzogen haben, ist eine Überarbeitung der Satzung erforderlich.

Aufgrund des Abstimmungsbedarfs mit der Abfallwirtschaftsgebührensatzung, die noch bis Ende 2020 gilt, soll zunächst nicht die komplette Abfallwirtschaftssatzung, sondern mit der vorliegenden Änderungssatzung, nur die Liste der von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle und die dazugehörigen Regelungen geändert werden. Eine komplette Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung ist für 2020 bei zeitgleicher Beschlussfassung mit der Gebührensatzung geplant.

Die Aktualisierung der Liste der ausgeschlossenen Abfälle ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) hat den öffentlich-rechtlichen Vertrag (die Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Gewerbeabfallentsorgung) zum 1. Januar 2020 gekündigt hat.
- Auf der Deponie Radeburger Straße können Abfälle bereits seit 2015 nicht mehr eingebaut werden.
- Die Genehmigung für den Betrieb der Biologisch-Mechanische Abfallbehandlungsanlage läuft am 7. März 2021 aus, so dass hier die Annahme der zugelassenen gewerblichen Abfälle nicht mehr erfolgen kann. Es wurden solche Abfälle bisher aber auch nicht angeliefert.

Gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz können öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Eine Überlassung der zukünftig ausgeschlossenen Abfälle durch gewerbliche Abfallerzeuger erfolgte in den letzten Jahren nur in sehr geringem Umfang. 2018 waren das etwa 60 Tonnen Bauabfälle, die beim ZAOE angeliefert wurden. Entsprechend der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) sind diese Abfälle vorrangig getrennt zu halten und zu verwerten. Geeignete Sortieranlagen, die privatwirtschaftlich betrieben werden, sind in ausreichendem Maße im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden vorhanden.

Fallen durch Renovierungsarbeiten im Haushalt kleine Mengen Bauabfälle an, können sie auf dem Wertstoffhof Leuben abgegeben werden. Die Annahmemöglichkeit soll auf weitere Wertstoffhöfe ab dem Jahr 2020 erweitert werden.

Da durch den Wegfall der gewerblichen Abfallarten Teil 1 und Teil 2 der Anlage 1 der Satzung identisch wird, kann die Unterteilung aufgehoben werden.

Eine Vorprüfung der Landesdirektion zur Zulässigkeit des Ausschlusses der gewerblichen Abfälle ist mit positivem Ergebnis erfolgt.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011, zuletzt geändert am 11. Dezember 2014“

Anlage 2 - Synopse zur Darstellung der Änderungen

Dirk Hilbert